

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

11.02.2019

Nr. 108

Inhaltsverzeichnis:

- I. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.01.2019 1**
- II. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.01.2019 2**
- III. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.01.2019 3**
- IV. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.01.2019 4**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

I. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.01.2019

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV.NRW. S.806) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang kann nur zum Wintersemester erfolgen und setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG und der gemäß § 3 und § 4 dieser Ordnung erforderlichen Unterlagen,
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang gemäß § 41 Abs. 1 bis 6 KunstHG und
- c. das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG.“

§ 5 Absatz 2 a) erhält folgende Fassung:

„a. Künstlerisch-praktische Prüfung

- Chorleitung:
Dirigieren und Einstudieren eines selbst mitgebrachten einfachen Chorliedes oder Chorsatzes mit einem kleinen Ensemble, sängerische Beherrschung aller Stimmen dieses Stückes, leichte Dirigieraufgabe prima vista
Dauer: 10 Minuten; im Anschluss findet ein „Feed-Back-Gespräch“ statt.“

§ 6 Prüfungsausschuss erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Prüfungsausschuss ist für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.
- (2) Studentische Mitglieder wirken bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Er entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft und gilt erstmalig für das Eignungsprüfungsverfahren zum Wintersemester 2019. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates sowie des Rektorats.

Köln, 11.02.2019

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

II. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.01.2019

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV.NRW. S.806) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang kann nur zum Wintersemester erfolgen und setzt voraus:

- d. die fristgerechte Einreichung eines Antrages auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG und der gemäß § 3 und § 4 dieser Ordnung erforderlichen Unterlagen,
- e. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang gemäß § 41 Abs. 1 bis 6 KunstHG und
- f. das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG.“

§ 5 Absatz 2 a) erhält folgende Fassung:

„a. Künstlerisch-praktische Prüfung

- Chorleitung:

Dirigieren und Einstudieren eines selbst mitgebrachten einfachen Chorliedes oder Chorsatzes mit einem kleinen Ensemble, sängerische Beherrschung aller Stimmen dieses Stückes, leichte Dirigieraufgabe prima vista

Dauer: 10 Minuten; im Anschluss findet ein „Feed-Back-Gespräch“ statt.“

§ 6 Prüfungsausschuss erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuss ist für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2) Studentische Mitglieder wirken bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Er entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft und gilt erstmalig für das Eignungsprüfungsverfahren zum Wintersemester 2019/20.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates sowie des Rektorats.
Köln, 11.02.2019

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

III. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.01.2019

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV.NRW. S.806) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. §§ 3 und 4 dieser Ordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 41 und 42 Kunsthochschulgesetz) und
- c. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz).“

In § 3 Absatz 2 Buchstabe c. wird das Wort „vierjährigen“ gestrichen.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erhält folgende Fassung:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Für die Master of Music-Studiengänge ist ein Nachweis über mindestens die Sprachkompetenzstufe A 2 einzureichen.“

§ 5 Absatz 2 zweiter Punkt erhält folgende Fassung:

„**Chorleitung:** (Teil-) Einstudierung bzw. Dirigat eines anspruchsvollen Chorwerks vor einem Ensemble (oder Klavier); im Anschluss findet ein „Feed-Back-Gespräch“ statt.“

§ 6 Prüfungsausschuss erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuss ist für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.
(2) Studentische Mitglieder wirken bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.
(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Er entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft und gilt erstmalig für das Eignungsprüfungsverfahren zum Wintersemester 2019/20.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates sowie des Rektorats.
Köln, den 11.02.2019

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

IV. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.01.2019

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV.NRW. S.806) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. §§ 3 und 4 dieser Ordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 41 und 42 Kunsthochschulgesetz) und
- c. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz).“

In § 3 Absatz 2 Buchstabe c. wird das Wort „vierjährigen“ gestrichen.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erhält folgende Fassung:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Für die Master of Music-Studiengänge ist ein Nachweis über mindestens die Sprachkompetenzstufe A 2 einzureichen.“

§ 5 Absatz 2 zweiter Punkt erhält folgende Fassung:

„**Chorleitung:** (Teil-) Einstudierung bzw. Dirigat eines anspruchsvollen Chorwerks vor einem Ensemble (oder Klavier); im Anschluss findet ein „Feed-Back-Gespräch“ statt.“

§ 6 Prüfungsausschuss erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuss ist für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.
(2) Studentische Mitglieder wirken bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.
(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Er entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft und gilt erstmalig für das Eignungsprüfungsverfahren zum Wintersemester 2019/20.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates sowie des Rektorats.
Köln, den 11.02.2019

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen